

der Partei schädigen. Das Parteimitglied hat Partei- und Staatsgeheimnisse zu wahren und jederzeit politische Wachsamkeit zu üben.<sup>21</sup>

Große Bedeutung für die sozialistische Gesetzlichkeit besitzen die gewählten Machtoorgane, die Volksvertretungen. Die Volkskammer als das oberste staatliche Machtoorgan ist laut Verfassung verpflichtet, die Gesetzlichkeit zu schützen und ständig zu festigen. Sie legt in Übereinstimmung mit dem Willen des Volkes die rechtlichen Grundlagen für die weitere Entwicklung der sozialistischen Gesetzlichkeit fest und bestimmt durch Gesetz und Beschlüsse für jedermann verbindlich die Ziele der weiteren Entwicklung.

So ist sie berechtigt und verpflichtet, die Grundsätze der Tätigkeit des Staatsrates, des Ministerrates, des Nationalen Verteidigungsrates, des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts zu bestimmen (Art. 49 Verfassung der DDR). Sie übt die Kontrolle über die Tätigkeit der obersten Gerichtsorgane und der Staatsanwaltschaft aus, nimmt die Rechenschaftslegung der Regierung über die Tätigkeit des Staatsapparates entgegen, kontrolliert die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen und behandelt Eingaben der Bevölkerung. Eine aktive Rolle bei der Erfüllung dieser Aufgaben kommt dem Verfassungs- und Rechtsausschuß der Volkskammer zu, der nicht nur Entwürfe neuer Gesetze berät, sondern vor allem auch die Durchführung wichtiger Gesetze kontrolliert. Die Volkskammer kontrolliert weiter die Einhaltung der Verfassung, was für die einheitliche Verwirklichung des Volkswillens und damit für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit außerordentlich bedeutsam ist.

Auch die örtlichen Volksvertretungen garantieren die sozialistische Gesetzlichkeit. Artikel 81 Verfassung legt für sie als Aufgabe fest, das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu heben und die öffentliche Ordnung zu sichern, die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen und die Rechte der Bürger zu wahren. In § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe (GBl. I 1973 S. 314 f.) wird diese Bestimmung konkretisiert. Vor allem mit der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen schaffen die örtlichen Volksvertretungen entscheidende Voraussetzungen dafür, daß die Betriebe und anderen Einrichtungen die staatlichen Planaufgaben erfüllen können. Sie helfen, die Gesetzlichkeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitsbestimmungen zu gewährleisten und kontrollieren die Wohnbedingungen, die Versorgung der Bevölkerung, die Dienstleistungen sowie die kulturelle Betreuung der Werktätigen.

Dem Ministerrat obliegt die Aufgabe, im Rahmen seiner Verantwortung und in Übereinstimmung mit den zu lösenden Aufgaben das sozialistische Recht zu vervollkommen. Dazu analysiert er dessen Wirksamkeit, um es den Erfordernissen der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft anzupassen. Der Ministerrat sichert die Einbeziehung der Werktätigen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen, vor allem der Gewerkschaften, in die Ausarbeitung und Verwirklichung von Rechtsvorschriften. Er erläßt Rechtsvorschriften in Form von Verordnungen und Beschlüssen und ist als Organ der Volkskammer dieser gegenüber verpflichtet, die von ihr zu treffenden Entscheidungen rechtzeitig zur Beschlußfassung vorzulegen und ihr Entwürfe von Gesetzen und Beschlüssen zu unterbrei-

21 Vgl. IX. Parteitag der SED. Statut der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S. 7 f.